

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 6

99

30. Juni 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Änderungen der Bekanntmachungen des Oberkirchenrats über die Pflicht der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ab dem Haushaltsjahr 2010</i> .....	99	
<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i> .....	100	
<i>Diakoniestationsvertrag für die Ökumenische Sozialstation Heidenheim</i> .....	100	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall</i>		<i>und der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hesselental über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtung für Kinder in Schwäbisch Hall-Hesselental auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall gemäß § 8 Abs. 1 Kirchl. Verbandsgesetz</i> .. 105 <i>Tag der Diakonie am 4. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 2008</i> .....
		107
		107

## Änderungen der Bekanntmachungen des Oberkirchenrats über die Pflicht der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ab dem Haushaltsjahr 2010

§ 89 Haushaltsordnung, in der von der Landessynode am 27. November 2003 beschlossenen Fassung (Abl. 61 S. 1), ermächtigt den Oberkirchenrat für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände, befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2007, Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zum 1. Januar 2005 zuzulassen. Bis dahin gilt in den betreffenden Körperschaften die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Fassung der Haushaltsordnung weiter. Aufgrund dessen wurde mit der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über Ausnahmen vom Inkrafttreten gemäß § 89 der Haushaltsordnung vom 29. Juni 2004 (Abl. 61 S. 134) angeordnet:

Für das jeweils erste Haushaltsjahr nach Inkrafttreten der geänderten Haushaltsordnung wird für die Kirchenbezirke und die jeweils zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden und die aus diesen gebildeten kirchlichen Verbände die erstmalige Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage im Plan für die kirchliche Arbeit spätestens ab dem Haushaltsjahr 2008 nach

§ 74 Abs. 3 Ziff. 4 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 Pflicht.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607) wurde in § 89 Satz 3 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

Aufgrund dessen wird angeordnet, dass die Pflicht zur erstmaligen Darstellung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage auf das Haushaltsjahr 2010 verschoben wird.

Die Verschiebung auf das Haushaltsjahr 2010 gilt auch für die in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats für die Durchführung von Tests vom 29. Juni 2004 (Abl. 61 S. 134) genannten Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände.

Unabhängig von der Pflicht zur erstmaligen Darstellung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für das Haushaltsjahr 2010 sind die Vermögenswerte nach § 68 HHO i. V. m. § 30 und § 79 HHO im jeweiligen Umstellungsjahr zu erfassen und zu bewerten.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 29. Juni 2004 (Abl. 61 S. 134) geändert.

Rupp

## Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. Mai 2008 AZ 59.0-1/1 Nr. 122

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 27. April 2008 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:



Rupp

## Diakoniestationsvertrag für die Ökumenische Sozialstation Heidenheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 28. Mai 2008 AZ 45 Heidenheim  
Ges. Kgde. Nr. 213

Der Diakoniestationsvertrag für die Ökumenische Sozialstation Heidenheim, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 56 Seite 171 ff. ist überarbeitet und neu gefasst worden. Die Neufassung des Sozialstationsvertrags der Ökumenischen Sozialstation Heidenheim wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 27. Mai 2008 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Pfisterer

## Sozialstationsvertrag der Ökumenischen Sozialstation Heidenheim

Für den Betrieb der Ökumenischen Sozialstation Heidenheim in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heidenheim an der Brenz arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine in der Form einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim an der Brenz
2. Evangelische Kirchengemeinde Mergelstetten
3. Evangelische Kirchengemeinde Oggenhausen
4. Evangelische Kirchengemeinde Schnaitheim
5. Evangelische Kirchengemeinde Steinheim am Albuch
6. Evangelische Kirchengemeinde Söhnstetten
7. Evangelische Kirchengemeinde Königsbronn
8. Evangelische Kirchengemeinde Zang
9. Evangelische Kirchengemeinde Bolheim
10. Evangelische Kirchengemeinde Herbrechtingen
11. Evangelische Kirchengemeinde Bissingen/Hausen
12. Krankenpflegefördervereine des Einzugsgebietes
  - \* Evang. Krankenpflegeverein Heidenheim/Schnaitheim
  - \* Evang. Krankenpflegeverein Mergelstetten
  - \* Evang. Krankenpflegeverein Oggenhausen
  - \* Krankenpflegeverein Herbrechtingen e.V.
  - \* Fördergemeinschaft Großkuchen
13. Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Schnaitheim<sup>1</sup>
14. Katholische Kirchengemeinde Königsbronn<sup>1</sup>

### Präambel

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim an der Brenz (nachfolgend Gesamtkirchengemeinde Heidenheim genannt) betreibt seit 01.01.1975 die Ökumenische Sozialstation Heidenheim (nachfolgend ÖSSSt genannt) gemeinsam mit anderen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Heidenheim mit Teilorten. Mit Vertragsänderung zum 01.10.2007 kommen die Evangelischen Kirchengemeinden Steinheim, Söhnstetten, Bolheim, Herbrechtingen, Bissingen/Hausen, Königsbronn und Zang, wie auch die katholische Kirchengemeinde Königsbronn, als Vertragspartner dazu.

<sup>1</sup> auf Grund der Möglichkeit, einen sachkundigen Vertreter der katholischen Kirchengemeinde hinzuzuwählen

Im Kontext qualitativer und wirtschaftlicher Entwicklungen werden die ambulanten Aufgaben und Dienste der ÖSSSt weiterentwickelt bzw. neu strukturiert und organisiert.

Die Arbeit der ÖSSSt ist Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgaben und Dienste der ÖSSSt werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Vertragspartner sichergestellt.

Die Vertragspartner engagieren sich gemeinsam und einzeln, Personen, Einrichtungen und Unternehmen zu motivieren, die ÖSSSt in ihrem Zweck und in ihren Aufgaben und Diensten zu fördern und zu unterstützen.

## § 1

### Trägerschaft, Einzugsbereich / Pflegebereich

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin, betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für den Bereich der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden

- a) Heidenheim
- b) Mergelstetten
- c) Oggenhausen
- d) Schnaitheim
- e) Königsbronn
- f) Zang
- g) Steinheim
- h) Söhnstetten
- i) Herbrechtingen
- j) Bolheim
- k) Bissingen/Hausen
- l) Großkuchen

die ÖSSSt.

(2) Räumliche Ausweitungen der ÖSSSt bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(3) Die ÖSSSt ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

(1) Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden

und Kranken. Daher haben die Kirchen seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten.

Die Arbeit der ÖSSSt geschieht in der Nachfolge Jesu Christi und im Auftrag sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der ÖSSSt ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der MitarbeiterInnen der ÖSSSt mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

Die MitarbeiterInnen der ÖSSSt unterstützen und fördern die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und wirken an diakonisch profilierten Gottesdiensten mit.

Die ÖSSSt fördert und betreibt die Information, Kommunikation und Kooperation zwischen ÖSSSt, beteiligten Kirchengemeinden und weiteren diakonischen Einrichtungen im Wirkungsbereich bzw. Kirchenbezirk.

(2) Dienste und Einrichtungen der ÖSSSt stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(3) Die ÖSSSt hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe und Vermittlung ergänzender Hilfen (Essen auf Rädern, Kurzzeit- und Langzeitpflegeplätze, Tagespflege, Hausnotruf usw.) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu leisten und nach Bedarf weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die ÖSSSt mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(4) Bei Bedarf fördert und initiiert die ÖSSSt im Wirkungsbereich ehrenamtliche bzw. freiwillige Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Aufgaben und Dienstleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge, Sterbebegleitung bzw. Hospizdienst.

(5) Auf Antrag des Beschließenden Ausschusses der ÖSSSt und durch Beschluss des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderates der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heidenheim (nachfolgend VGKGR genannt) kann sich die ÖSSSt an weiteren diakonischen und gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder

diese übernehmen, wenn keiner der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widerspricht.

Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner darlegt, dass er durch die Veränderung in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die ÖSSt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die ÖSSt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der ÖSSt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ÖSSt.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der ÖSSt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Beschließender Ausschuss der Ökumenischen Sozialstation Heidenheim (Sozialstationsausschuss)

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der ÖSSt bildet die Trägerin für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderates einen beschließenden Ausschuss, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Sozialstationsausschuss muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Sozialstationsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) drei VertreterInnen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heidenheim
- b) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Ev. Krankenpflegevereins Heidenheim/Schnaitheim
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchengemeinde Schnaitheim, gleichzeitig auch Vertretung des Krankenpflegevereins Heidenheim/Schnaitheim für Schnaitheim
- d) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchengemeinde Mergelstetten, gleichzeitig auch des Krankenpflegevereins Mergelstetten
- e) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchengemeinde Oggenhausen, gleichzeitig auch des Krankenpflegevereins Oggenhausen

- f) einem Vertreter oder einer Vertreterin der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Schnaitheim
- g) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Fördergemeinschaft Großkuchen
- h) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Steinheim
- i) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Söhnstetten
- j) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Königsbronn
- k) einem Vertreter oder einer Vertreterin der katholischen Kirchengemeinde Königsbronn
- l) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Zang
- m) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Herbrechtingen
- n) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Krankenpflegevereins Herbrechtingen e.V.
- o) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinde Bolheim
- p) einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinden Bissingen und Hausen
- q) der Geschäftsführung der ÖSSt mit beratender Stimme
- r) der leitenden Pflegefachkraft mit beratender Stimme.

(2) Der Sozialstationsausschuss wählt eine Vertreterin/einen Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heidenheim (Trägerin) als Vorsitzende/n. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der in Abs. (1) genannten evangelischen Kooperanten gewählt.

(3) Die VertreterInnen der evangelischen Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.

Die Vertreter der Krankenpflegefördervereine und der katholischen Kirchengemeinden werden auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners vom VGKGR der Trägerin gewählt.

(4) Zu den Sitzungen des Sozialstationsausschusses bzw. der Unterausschüsse gemäß § 4 Abs. 6 können von der/dem Vorsitzenden weitere MitarbeiterInnen der ÖSSt sowie sachkundige Personen eingeladen werden; sie wirken beratend mit.

(5) Der Sozialstationsausschuss ist an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

(6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung bei der Wahrnehmung wichtiger Geschäfte, die außerhalb des Wirtschaftsplanes liegen, wird ein beratender Unterausschuss gebildet. Er besteht aus den beiden Vorsit-

zenden des Sozialstationsausschusses, dem Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heidenheim, der Geschäftsführung und der leitenden Pflegefachkraft. Die Aufgaben und Kompetenzen des Unterausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Für die örtlichen Belange der Sozialstation Steinheim wird ein beratender Ausschuss gebildet. Für die Belange der Sozialstation Herbrechtingen wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dessen Aufgaben und Kompetenzen sind in der Integrationsvereinbarung vom 31.01.2007 geregelt.

## § 5

### Aufgaben des Sozialstationsausschusses

Der Sozialstationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der ÖSSSt fest.

(2) Er berät über Änderungen der Aufgaben der ÖSSSt nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.

(3) Er berät den Wirtschafts- und Stellenplan der ÖSSSt sowie den Rechnungsabschluss.

Der VGKGR als Organ der Trägerin beschließt den Wirtschafts- und Stellenplan und stellt den Rechnungsabschluss der ÖSSSt fest.

(4) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplanes der ÖSSSt, diese kann er im Rahmen der Geschäftsordnung auf einzelne Personen delegieren.

(5) Er berät im Rahmen des Wirtschaftsplanes der ÖSSSt über die Anstellung, und Kündigung der Geschäftsführung und der leitenden Pflegefachkraft, wobei die oder der zuständige Vorsitzende des VGKGR mit Stimmrecht zu beteiligen ist, und legt seine Vorschläge dem VGKGR zur Beschlussfassung vor. Der VGKGR ist zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung dieser leitenden Personen.

(6) Er erlässt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzenteilung, Regelung zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen geregelt.

(7) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der ÖSSSt fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Preisvereinbarungen mit Kostenträgern definiert sind.

## § 6

### Geschäftsführung und Verantwortung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist für den laufenden Betrieb der ÖSSSt verantwortlich. Sie/er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der ÖSSSt; es ist so zu führen, dass jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

(2) Die Geschäftsführung berichtet dem beratenden Unterausschuss in regelmäßigen Abständen über den Geschäftsverlauf der ÖSSSt.

(3) Im Rahmen der Geschäftsführung hat die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und anzuwenden.

(4) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes der ÖSSSt obliegt der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer im Benehmen mit der jeweils verantwortlichen Leitungsperson (siehe § 7) die Verantwortung für das Personalwesen, insbesondere die Anstellung, Ein-/ Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der MitarbeiterInnen in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der ÖSSSt. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO und entsprechend § 5 Abs. 4 auf die Geschäftsführung übertragen.

(5) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Leitende MitarbeiterInnen und gemeindenaher Organisation der Dienstleistungen

(1) Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege werden für jeden Pflegebereich eine Pflegedienstleitung angestellt und eine Stellvertretung benannt.

(2) Für die Leitung und Organisation der hauswirtschaftlichen Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege werden eine Einsatzleitung und eine Stellvertretung angestellt bzw. benannt.

(3) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitungen und Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Dienstleistungen der ÖSSSt werden kirchengemeindenaher im Sinne von § 2 des Diakoniegesetzes

organisiert und erstellt; quantitative, qualitative und wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

### § 8 Grundlagen zum Finanz- und Rechnungswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der ÖSSSt werden im Wirtschaftsplan veranschlagt. Für den Wirtschaftsplan wird eine eigene Rechnung erstellt. Nähere Bestimmungen enthält die jeweils gültige Fassung des kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung).

(2) Die ÖSSSt deckt den Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Organisationsaufwand durch folgende Einnahmen:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, Selbstzahlern
- b) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Sozialversicherungsträger
- c) Zuweisungen der Krankenpflegevereine
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind

(3) Zur Sicherstellung der Finanzierung und Liquidität der ÖSSSt schließen die Kirchengemeinden jeweils eine gesonderte Vereinbarung. (Anlage – hier nicht abgedruckt)

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der ÖSSSt zu nehmen.

(5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Krankenpflegefördervereine

(1) Die Krankenpflegefördervereine haben die Aufgabe, die Arbeit der ÖSSSt als wichtige örtliche Aufgabe bewusst zu machen und nach ihren Satzungsbestimmungen zu fördern.

Als traditionelle Einrichtung haben sie eine tragende Funktion in der örtlichen Kranken-, Alten- und Familienpflege als auch der hauswirtschaftlichen Versorgung.

(2) Die Krankenpflegefördervereine tragen nach § 8 zur Arbeit der ÖSSSt finanziell bei. Über die finanzielle Beteiligung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. (Anlage – hier nicht abgedruckt)

### § 10 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten der ÖSSSt, erfolgen regelmäßig in den Publikationen der Vertragspartner.

### § 11 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates am 01.10.2007 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unter den übrigen Beteiligten besteht die Vereinbarung fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach § 11, Abs. 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der ÖSSSt verwaltet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim das Vermögen der ÖSSSt nach Liquidation. Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der ÖSSSt zu verwenden.

(5) Dieser Sozialstationsvertrag ersetzt die Kirchenrechtliche Vereinbarung und die Kooperationsverträge vom 12.10.2004.

Heidenheim, den 9. Oktober 2007

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
der Evang. Gesamtkirchen-  
gemeinde Schwäbisch Hall und der  
Evang. Matthäuskirchengemeinde  
Hessental über die Übertragung  
der Trägerschaft für die evang.  
Tageseinrichtung für Kinder in  
Schwäbisch Hall-Hessental auf die  
Evang. Gesamtkirchengemeinde  
Schwäbisch Hall gemäß § 8 Abs. 1  
Kirchl. Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 29. April 2008 AZ 46 Schwäb. Hall  
Ges.Kgde. 46

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Matthäuskirchengemeinde Hessental der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Schwäbisch Hall-Hessental übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. April 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen  
Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtung  
für Kinder im Bereich der Evang.  
Matthäuskirchengemeinde Hessental auf die  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall**

Zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall,  
vertreten durch Dekan Richard Haug,

und

der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental,  
vertreten durch Pfarrer Johannes Beyerhaus,

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall betreibt zurzeit drei Tageseinrichtungen für Kinder mit fünf Kindergartengruppen.

Die Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens „Arche Noah“ im Nixenweg auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental ein, insbesondere betreffend den Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens Hessental ... vom 17. Dezember 2004 und den Gewerbemietvertrag zwischen der GWG Schwäbisch Hall und der Matthäuskirchengemeinde Hessental vom 3. Februar 2007.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich des evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall, insbesondere der betreffenden Kirchengemeinden zu ermöglichen.

**§ 1**

**Aufteilung der Arbeit im  
Kindertagesstättenbereich**

1. Die Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 1. Januar 2008 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall.
2. Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental bestmöglich zusammenzuarbeiten.
3. Der Kindergarten und die Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental sind im Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchen-

gemeinde Schwäbisch Hall in gleicher Weise vertreten, wie die anderen Kindergärten im Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall. Die Regelung gilt entsprechend § 8, 1.1, c der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall vom 11. November 2007.

Die Aufgaben des Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall (s. Anlage – hier nicht abgedruckt). Über wichtige Entwicklungen, die den Kindergarten „Arche Noah“ betreffen, wie z. B. Betriebsform, Öffnungszeiten, Konzeption, wird die Evang. Matthäuskirchengemeinde zeitnah informiert. Bei Personalbesetzungen wird die Evang. Matthäuskirchengemeinde gehört.

4. Es bleibt Aufgabe der örtlichen Matthäuskirchengemeinde Hessental, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Schwäbisch Hall-Hessental zuständige/n Pfarrer /in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Hessentaler Pfarrämter sind insbesondere für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.

Die Matthäuskirchengemeinde Hessental, vertreten durch deren Repräsentanten, hat das Recht, mit Erzieherinnen, Eltern und Kindergartenkindern Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, mit dem Ziel, die kirchengemeindliche Vernetzung zu fördern. Die Organisation des Kindergartenbetriebs sowie die arbeitsdienstrechtliche Gestaltung und Handhabung bleiben ausschließlich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall als Trägerin vorbehalten.

5. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Schwäbisch Hall in allen Angelegenheiten. Die Stadt Schwäbisch Hall hat dem Übergang zugestimmt.

Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Schwäbisch Hall und der GWG als Gebäudeeigentümerin
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Gesichtspunkte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen

h) Genehmigung von Kindertageseinrichtungen  
i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

6. Die Dienstaufsicht führt der/die Kirchenpfleger /in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall entsprechend der Ortssatzung.
7. Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall. Im Bedarfsfall kann die Trägerin (Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall) die Fachaufsicht auf die durch die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall beauftragte Fachberaterin delegieren.

## § 2

### Finanzierung

1. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall erhält die für den Kindergarten „Arche Noah“ bisher gewährte Kirchensteuerzuweisung (z. Zt. Zuweisung nach Punktesystem in der Bezirkssatzung). Ebenso erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Schwäbisch Hall vereinbarten Zuschüsse, sowie alle weiteren Einnahmen im Rahmen des Kindergartenbetriebes (insbesondere Elternbeiträge).
2. Da dadurch nicht alle Kosten, die der evangelischen Kirche durch den Betrieb des Kindergartens „Arche Noah“ entstehen, abgedeckt sind, ersetzt die Matthäuskirchengemeinde Hessental der Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall jährlich einen festen Betrag, 90 % des Fehl Betrags.

## § 3

### Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarung bleibt unberührt. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall Kindergartengruppen im Bereich der Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental schließen möchte. Das Recht auf



mit Wirkung vom 1. Mai 2008

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juni 2008

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juli 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 2008

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2008

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 30. Juni 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**

**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)